

XVI.

Erlässe und Verordnungen des k. k. Ministeriums für Landescultur und Bergwesen.

Vom 1. April bis 30. Juni 1852.

Verordnung des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 15. April 1852, gültig für alle Kronländer mit Ausnahme des lombardisch-venetianischen Königreiches, womit die bergordnungsmässige, strenge Ueberwachung des Bergbaubetriebes angeordnet wird.

Die bis nun noch in Rechtskraft stehenden Berg-Ordnungen, insbesondere jene Kaiser Ferdinands I. von 1. Mai 1553, Kaiser Maximilians vom Jahre 1565, dann die Joachimsthaler Berg-Ordnung von 1518 mit den nachfolgenden Reformationen und Begnadigungen, machen es jedem Bergbau-Unternehmer zur Pflicht, den Bergbau so zu betreiben, damit derselbe an seiner geregelten Fortsetzung nicht gehindert, das Leben und die Gesundheit der Bergarbeiter, sowie die Sicherheit des fremden Eigenthumes nicht gefährdet werde, worüber den landesfürstlichen Bergbehörden die unausgesetzte Aufsicht zu führen aufgetragen wird.

Die Ausserachtlassung dieser Vorschriften hatte vielfach einen sehr unregelmässigen Bergbaubetrieb und laute Klagen über denselben, sowie wiederholte Unglücksfälle zur Folge.

Das Ministerium für Landescultur- und Bergwesen findet sich daher veranlasst, im Einverständnisse mit dem Ministerium des Innern, Folgendes zu verordnen:

§. 1. Den Bergbehörden, welchen die Bergwerksverleihung und Oberaufsicht über alle Bergbaue obliegt, wird zur Pflicht gemacht, jede im Dienste sich anbietende Gelegenheit zu benützen, um über den technischen Bergbaubetrieb ihres Bezirkes verlässliche Erfahrungen zu sammeln.

Kommen aber begründete Anzeigen eines vernachlässigten oder gefährlichen Bergbaubetriebes zu ihrer Kenntniss, so ist unverzüglich die ämtliche Befahrung eines solchen Bergbaues durch einen Abgeordneten der Bergbehörde zu verfügen.

§. 2. Zeigt sich bei den gepflogenen Erhebungen ein so hoher Grad der Vernachlässigung des geregelten Bergbaubetriebes, dass durch dessen weitere Fortsetzung das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter oder anderes fremdes Eigenthum offenbar und nahe gefährdet erscheint, so ist der Bergbau-Unternehmer zur sogleichen Abstellung der Gebrechen durch die Bergbehörde zu verhalten oder von dieser hierzu die nöthige Einleitung auf Kosten des saumseligen Bergbau-Unternehmers zu treffen.

§. 3. Ist die Vernachlässigung zwar nachgewiesen, die hieraus zu besorgende Gefahr aber entfernter, so hat die Bergbehörde dem Bergbau-Unternehmer eine angemessene Frist zur Abhilfe des Gebrechens anzuberaumen, nach deren Ablauf er sich bei Vermeidung einer Strafe von 10 bis 20 Gulden über den Vollzug dieses Auftrages ausweisen muss.

Der Bergbehörde bleibt es überlassen, hiernach über sorgfältige Erwägung der obwaltenden Umstände auf die sogleiche Herstellung der angeordneten Sicherheitsvorrichtungen zu dringen oder eine zweite Frist hierzu einzuräumen.

Wird auch dieser Anordnung nicht Folge geleistet, so sind die nöthigen Einleitungen zur Ausführung derselben, auf Kosten des ungehorsamen Bergbau-Unternehmers, von Seite der Bergbehörde zu treffen, von dem ersteren aber überdiess die, durch die ämtliche Untersuchung veranlassten Kosten zu tragen.

§. 4. Die bei vorerwähnter Untersuchung erhobenen lebens- oder gesundheitsgefährlichen Vorkommnisse und die wegen deren Abstellung getroffenen Verfügungen, hat die Bergbehörde von Fall zu Fall auch der politischen Behörde des Bezirkes, in welchem die beanständete Bergbau-Unternehmung gelegen ist, zur Kenntniss zu bringen.

§. 5. Sind durch den vernachlässigten Bergbaubetrieb andere öffentliche Rücksichten, oder die Interessen einer anderen öffentlichen Verwaltungsbehörde gefährdet, so ist die politische oder die hiebei betheiligte Verwaltungsbehörde zu der ersten Untersuchung einzuladen und im Einverständnisse mit derselben von der Bergbehörde weiter vorzugehen.

§. 6. Gegen die Verfügungen der Bergbehörden steht zwar der Recurs an das Ministerium des Bergwesens binnen vier Wochen von der Zustellung der Verordnung, ohne Gestattung einer weiteren Frist offen, wenn jedoch Gefahr am Verzuge obwaltet, so hat derselbe keine aufschiebende Wirkung und es muss den Anordnungen der Bergbehörde sogleich Folge geleistet werden.

§. 7. Die politischen Behörden werden angewiesen, die Bergbehörden bei der Handhabung dieser Vorschriften auf jede Weise und nöthigen Falles mit Hilfe der Gendarmerie zu unterstützen.

§. 8. Die Untersuchungskosten und Strafen sind auf demselben Wege, wie die im politischen Verfahren anerlangenen Gebühren oder Strafen einzubringen und zu diesem Ende von der Bergbehörde die erforderlichen Ersuchschreiben an die zuständige politische Behörde zu richten.

Thinnfeld m. p.

Allg. Reichsgesetz- und Regierungsblatt XXV. Stück, 95, p. 397.

Verordnung des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 24. April 1852, gültig für Steiermark, Kärnthen und Krain, wodurch im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern und der Justiz bestimmt wird, von wem künftighin die in den bestehenden Waldordnungen begründete Massregel der Auszeigung von Holz und anderen Waldproducten, ohne deren vorläufige Vornahme den Servitutsberechtigten und Eingeforsteten der Bezug solcher Producte bei Strafe verboten ist, vorzunehmen sei.

Zur Lösung der vorgekommenen Zweifel, von wem die in den Forstgesetzen für Steiermark, Kärnthen und Krain vorgeschriebene Holz-Auszeigung (Holz-Ausweisung), ohne welche kein Servitutsberechtigter oder Eingeforsteter Holz oder andere Waldproducte beziehen darf, nunmehr vorzunehmen sei, nachdem die Grundobrigkeiten, von welchen dieses Geschäft zu Folge der ihnen übertragenen forstpolizeilichen Aufsicht besorgt wurde, aufgehoben sind; wird im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz und des Innern erklärt, dass diese Holz-Auszeigung von nun an da, wo von der Staatsverwaltung zur Forstaufsicht bestellte Aemter oder Abgeordnete vorhanden sind, von diesen, wo aber solche nicht bestehen, von dem Waldeigen thümer, oder dem von ihm zur Forstaufsicht aufgestellten Bevollmächtigten zu geschehen habe.

Sollte von diesen die angesuchte Holz-Auszeigung verweigert, verzögert, oder sonst erschwert werden, so bleibt jedem, der sich dadurch in seinen

Rechten gekränkt erachtet, die Beschwerdeführung an die politische Behörde (Bezirkshauptmannschaft) offen.

Uebrigens wird in Erinnerung gebracht, dass nach Maassgabe der gedachten, ausserdem in voller gesetzlicher Wirksamkeit fortbestehenden Waldordnungen und sonstigen Vorschriften der Bezug von Holz oder anderen Waldproducten ohne die erwähnte vorläufige Auszeichnung als Forstfrevler zu bestrafen ist.

Thinnfeld m. p.

Allg. Reichsgesetz- und Regierungsblatt XXVI. Stück, 97, p. 401.

Erllass des Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 30. April 1852, wodurch die mit Allerhöchster Entschliessung Seiner k. k. Apostolischen Majestät vom 27. April 1852 genehmigte neue Organisirung der k. k. Forst-Lehranstalt zu Mariabrunn veröffentlicht wird.

Seine k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 27. April 1852 nachstehende neue Organisirung der k. k. Forst-Lehranstalt zu Mariabrunn zu genehmigen geruht:

Organisirung der k. k. Forst-Lehranstalt zu Mariabrunn.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Der Zweck der k. k. Forst-Lehranstalt zu Mariabrunn ist: junge Männer, welche die nöthigen Vorkenntnisse besitzen, der Art forstlich auszubilden, dass sie nicht nur für den untergeordneten Forst-Verwaltungsdienst befähigt, sondern auch für jeden höheren Forstdienst vorbereitet werden.

§. 2. Die in der k. k. Forst-Lehranstalt eintretenden ordentlichen Schüler müssen das 18. Lebensjahr vollendet und entweder das Obergymnasium nebst dem Linear-Zeichnen, oder eine Ober-Realschule, oder das Studium der Elementar-Mathematik, der Physik, der allgemeinen Chemie und der gesammten Naturgeschichte, so wie das vorbereitende Zeichnen an einem technischen Institute mit gutem Erfolge zurückgelegt haben. Auch müssen sie der deutschen Sprache hinreichend mächtig sein, und die Nachweisung ihrer Gesundheit und körperlichen Tüchtigkeit beibringen.

§. 3. An der k. k. Forst-Lehranstalt selbst wird die Forstwissenschaft in allen ihren Theilen, während eines zweijährigen Curses, unter steter praktischer Nachweisung, Begründung und werktätiger Uebung gelehrt und dieselbe zu diesem Ende mit einer Forst-Betriebsleitung in Verbindung gesetzt. Das Lehrpersonale wird daher auch Forstverwaltungsgeschäfte zu besorgen haben.

§. 4. Ordentliche Schüler dürfen so viele aufgenommen werden als nach den, der Forst-Lehranstalt zu Gebote stehenden Räumlichkeiten in dem Instituts-Gebäude entsprechend untergebracht werden können. Sie sind gehalten Semestral-Prüfungen abzulegen und bekommen förmliche Studien-Zeugnisse.

Ausser den ordentlichen Schülern dürfen, insoweit es ohne deren Zurücksetzung möglich ist, auch ausserordentliche Schüler aufgenommen werden. Diese müssen jedoch ebenfalls das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und wenigstens jene wissenschaftliche Ausbildung besitzen, welche das Untergymnasium oder die Unter-Realschule gewährt.

Sie werden zu den Semestral-Prüfungen nicht zugelassen und erhalten bloss Frequentations-Zeugnisse.

§. 5. Der k. k. Forst-Lehranstalt zu Mariabrunn steht ein Director vor. Ausserdem werden für dieselbe zwei Professoren und zwei Assistenten bestimmt. In Ansehung des Unterrichtes untersteht sie unmittelbar dem

Ministerium für Landescultur. Rücksichtlich der mit ihr verbundenen Forstbetriebsleitung ist sie der k. k. Forstdirection für Oesterreich unter der Enns untergeordnet.

Lehrplan.

§. 6. Gegenstand des Unterrichts sind:

- a. Der Grundriss der Forstwissenschaft;
- b. Die forstliche Gewächskunde;
- c. Die Lehre des Waldbaues;
- d. Die Forstbenützungslern und Forsttechnologie;
- e. Die Forstschutz- und die Forstpolizeilern;
- f. Die Lehre der Forstbetriebs-Einrichtung, Forst-Eintragsbestimmung und Waldwerthberechnung;
- g. Das Forstvermessen;
- h. Die Jagdkunde;
- i. Das Forstplanzeichnen.

§. 7. Hinsichtlich des Zweckes und der Behandlung der Unterrichtsgegenstände hat Folgendes zu gelten:

a. Mit dem Grundrisse der Forstwissenschaft soll der angehende Forstwirth in den Kreis seiner Fachwissenschaften eingeführt werden und einen allgemeinen Ueberblick über die ihm nöthigen Kenntnisse gewinnen. Derselbe hat sich somit über alle Zweige und Unter-Abtheilungen der Forstwissenschaft zu erstrecken und soll so gelehrt werden, dass durch ihn nicht nur eine systematische Auffassung der gesammten Wissenschaft gewonnen, sondern auch alles das ergänzt wird, was bei den übrigen Lehrgegenständen, die mehr nach praktischer Richtung gegliedert sind, nicht in Betracht gezogen werden kann.

b. Die forstliche Gewächskunde soll gründliche Kenntnisse der Eigenschaften und des forstlichen Verhaltens der Waldbäume und nutzbaren Waldsträucher, als die vorzüglichste Grundlage ihrer rationellen Behandlung und Benützung, so wie des gesammten Forstwirthschaftsbetriebes verschaffen.

Sie hat sich somit auf die allgemeine und besondere Betrachtung der natürlichen und wirthschaftlichen Eigenthümlichkeiten der Forstculturgewächse, auf ihr Verhältniss zum Standorte und zur Atmosphäre (forstliche Gebirgs- und Bodenkunde, Klimatologie) und auf ihre Rückwirkung, so wie auf ihre Abhängigkeit in Bezug der gesammten übrigen Vegetation und der Thierwelt zu erstrecken. Die Betrachtung der forstschildlichen Thiere hat jedoch nur im Allgemeinen stattzufinden, weil die specielle Naturgeschichte derselben, des praktischen Zusammenhanges wegen, in die Lehre des Forstschatzes und in die Jagdkunde aufzunehmen ist. Das Studium der forstlichen Gewächskunde ist durch naturgeschichtliche Sammlungen und Abbildungen, durch Demonstrationen im botanischen Garten und im Walde selbst, sowie durch Collegial-Repetitionen der betreffenden Theorien der Physik, Chemie und allgemeinen Naturgeschichte zu unterstützen. Die Schüler sind ferner zur eigenhändigen Anfertigung von botanischen und agronomischen Sammlungen zu verhalten und in der Untersuchung des Waldbodens praktisch zu unterweisen.

c. Die Lehre des Waldbaues hat die rationelle Behandlung der Wälder und die Holzzucht überhaupt zu umfassen. Sie hat sich somit auf die Theorien der Betriebsarten und Umtriebszeiten, des Waldabtriebes, der Durchforstung und Ausüstung des gesammten Holz-Anbaues, also der Saat, Pflanzung, der Holzzucht durch Stecklinge, Ableger und in Verbindung mit dem Feldbaue, der Anlage von Alleen und Hecken, des Sandschollenbaues u. s. w. zu erstrecken.

In Anbetracht der allgemeinen Nützlichkeit der Obstbaumzucht ist übrigens auch diese und zwar einschliesslich der Maulbeerbaumzucht anfangsweise nach ihren Haupt-Umrissen vorzutragen.

Alle Theile des Waldbaues sind ferner praktisch zu lehren, und hiernach nicht nur die betreffenden, in den Institutswäldern vorzunehmenden Vorrichtungen, so wie die sich daran knüpfende schriftliche Geschäftsführung und Verrechnung, so viel als möglich durch die Schüler unter Leitung des Lehrpersonales bewerkstelligen zu lassen; sondern auch mannigfache Versuche vorzunehmen und beachtungswerthe neue Vorschläge in Anführung zu bringen. Dessgleichen ist die Behandlung der Obstbäume in dem Institutsgarten praktisch durchzuführen. Bei den Collegial-Repetitionen sind jene Theorien der Grund- und Hilfswissenschaften, welche für den Waldbau besonders wichtig erscheinen, kurz zu wiederholen.

d. Die Forstbenutzungslehre und Forsttechnologie soll alle jene Kenntnisse verschaffen, welche die wirthschaftliche Benützung der Wälder oder die angemessene Gewinnung, Verarbeitung und Verwendung der Waldproducte bedingt. Dieselbe muss daher die Benützung der Wälder auf Holz, als auch auf alle übrigen Waldproducte lehren und in ersterer Beziehung die Ernte des Holzes, d. i. dessen Fällung, Aufarbeitung und Bringung (Land- und Wassertransport) in allen ihren Einzelheiten und Vorbedingungen (Waldwegbau, Holzbahnen, Holz-Aufzüge, Rieswerke, Triftvorrichtungen, Schwemmbauten, Flossbau, Arbeiterschaft und deren Behandlung, Geschäftsbetrieb des Forstpersonales u. s. w.), dann die weitere Verarbeitung und Verwendung des Holzes (Holzsortimente, Ausformung und Zurichtung des Holzes, Betrieb der Sägemühlen, Schindelmaschinen, Verkohlung, Theerschwellerei, Pottaschen-Erzeugung) umfassen; in Betreff der übrigen Waldproducte aber nicht nur die Waldweide, Waldstreu- und Mast-Nutzung, die Gewinnung des Futterlaubes, die Waldgräsererei und den Fruchtbau im Walde, in land- und forstwirthschaftlicher, so wie in national-ökonomischer Hinsicht, sondern auch die Jagdnutzung, das Harzreissen, die Terpentin-Gewinnung, den Pechhütten-Betrieb, die Kienrusschwellerei, die Gewinnung der Knoppeln und Gerbrinden, den Lohmühlenbetrieb, die Benützung der Samen und Waldfrüchte, die Torfnutzung und die Benützung von Steinbrüchen, Mergel- und Schottergruben u. s. w. in Betracht ziehen.

Was nun hievon in den Institutswäldern und in der Umgebung der Lehranstalt gesehen und praktisch geübt werden kann, ist den Schülern zu zeigen und praktisch zu lehren. Im Uebrigen müssen Abbildungen und Modelle so wie die vorzunehmenden grösseren wissenschaftlichen Reisen die nöthige Anschauung verschaffen. Insbesondere werden aber die Schüler in alle wirthschaftlichen Verrichtungen und in die gesammte Geschäftsführung, welche das Forstpersonale in Ansehung der Forstbenützung zu besorgen hat, praktisch einzuführen sein; daher sie hieran in jeder Hinsicht theilnehmen sollen und auch in der Anfertigung bezüglicher Bechnungsstücke und Amtsberichte einzuüben sind, um sie auf diese Art mit dem forstlichen Rechnungswesen und dem Geschäftsstyle bekannt und vertraut zu machen. Nicht minder sind bei den Collegial-Repetitionen die betreffenden Theile der Physik, Chemie und Mechanik zu recapituliren und die Grundsätze der Verrechnungskunde, dann der einschlägigen Theile des Bauwesens angemessen zu erläutern.

e. Die Forstschutz- und Forstpolizeilehre hat den Zweck, eine vollständige Kenntniss von Allem, was auf die Forste nachtheilig einwirken kann und von den dawider zu ergreifenden Massregeln, ferner von den Mitteln

und Wegen zur Sicherung des Waldeigenthumes, so wie zur Erhaltung und zweckmässigen Behandlung der Wälder im Interesse des allgemeinen Wohles zu verschaffen. Hiernach wird ihr Umfang nicht bloss den unmittelbaren Schutz der Wälder gegen Menschen, Thiere und Natur-Ereignisse zu umfassen haben, sondern sich auch auf den national-ökonomischen Theil des Forstwesens und auf die nöthigen privat- und strafrechtlichen, so wie auf alle bezüglichen politischen Vorschriften und Gesetze, dann auf die betreffenden Verwaltungs-Normen (Controle der Forstbeamten, Untersuchung ihrer Gebarung etc.), deren Begründung, Erläuterung und gehörige Anwendung erstrecken müssen. Weil übrigens die Mittel gegen Insecten-Verheerungen ein sorgfältiges Studium der Naturgeschichte der forstschädlichen Kerbthiere bedingen, so ist diese in die Forstschutzlehre aufzunehmen. Die praktische Verwendung der Schüler hat sich auf die Betrachtung der entomologischen Sammlungen und Abbildungen, auf eigenhändiges Sammeln forstschädlicher Insecten, auf die werktätige Mitwirkung bei Vorrichtungen des Forstschutzes, auf Einübung in die betreffende schriftliche Geschäftsführung auszudehnen. Auch sind bei den Collegial-Repetitionen den Schülern die wesentlichsten Grundsätze des Privat- und Strafrechts, der Nationalökonomie und der Organismus der politischen Administration zu erklären.

f. Die Forstbetriebs-Einrichtung, Forst-Ertragsbestimmung und Waldwerthberechnung sollen in ihrem gegenseitigen Zusammenhange aufgefasst und durchgeführt werden und alle jene Verhältnisse übersichtlich darstellen und klar machen, welche für die Wahl und Anwendung eines bestimmten Wirthschaftsbetriebes entscheidend sind. Der betreffende Vortrag hat sich daher auf die Forststatistik, auf die forstliche Verhältnisskunde (sogenannte forstliche Statik), auf die Lehre von den Eigenthümlichkeiten des Forstwirthschaftsbetriebes, auf die Waldwerthbemessung, die Erläuterungen über die Wahl der Betriebs-Arten und Umtriebszeiten, die Theorie der Ertrags-Ausmittlung und die Ertrags-Revisionen, die Verfassung der Wirthschaftspläne, ihre Durchführung und die forstliche Buchführung zu erstrecken. Auch bezüglich der Betriebs-Einrichtung, Ertragsbestimmung und Waldwerthberechnung sind die Schüler in jeder Hinsicht praktisch zu unterrichten, rücksichtlich der Institutswälder zu den betreffenden Arbeiten zu verwenden und in den Collegial-Repetitionen mit Wiederholung der einschlägigen Theile der Grund- und Hilfswissenschaften zu beschäftigen.

g. Das Forstvermessen soll die Ausmessung von Grundstücken, das Höhenmessen und Nivelliren in ihrer Anwendung auf das Forstwesen lehren.

Die Ausmessung der Grundstücke hat sich bis zur Aufnahme ausgedehnter Wälder, in soweit diese ohne den, zu Landesmessungen nöthigen, besonderen Vorarbeiten und schwierigeren Netzbestimmungen noch zweckmässig bewerkstelliget werden kann, zu erstrecken. Das Höhenmessen und Nivelliren aber ist in soweit zu lehren, als es Behufs der Anlage von Waldungen, von Holzbahnen und Rieswerken, Schnellungen und Triftcanälen etc., der Darstellung der Bergsituation, der Grund-Entwässerung und Bewässerung etc. erforderlich wird. Alle bezüglichen Aufgaben sind, so viel als möglich praktisch durchzuführen und in den Institutswäldern in Anwendung zu bringen. Die dem Forstvermessen zu Grunde liegenden mathematischen Theorien sollen in den Collegial-Repetitionen wiederholt durchgenommen werden.

h. Die Jagdkunde hat die Ausbildung im Jagdwesen, in soweit dieses mit dem Forstwirthschaftsbetrieb in Verbindung steht und von Forstmännern geleitet wird, so wie die Beseitigung einer abgesonderten Jägerei-Lehre zum

Zwecke. Sie hat sich auf die Naturgeschichte der Jagdthiere (des Wildes und der zum Jagdbetriebe erforderlichen Thiere), die Jagdkunstsprache, die Wildzucht, den Wild- und Jagdschutz, den Jagdbetrieb, die Wildbenutzung und die Jagdgesetze zu erstrecken. Der praktische Unterricht hat sich nach Zeit und Gelegenheit auf alle Zweige des Jagdwesens, somit auch auf den Jagdbetrieb auszudehnen.

i. Das Forstplanzeichnen soll die nöthige Fertigkeit im Situationszeichnen, so wie im Bau- und Maschinen-Zeichnen in Anwendung auf das Forstwesen verschaffen und hat sich daher auf alle diese Zeichnungsfächer zu erstrecken.

§. 8. Von den im Vorstehenden aufgezählten Unterrichts-Gegenständen sind vorzubringen:

Im ersten Semester des ersten Jahrganges:

Der Grundriss der Forstwissenschaft und die forstliche Gewächskunde.

Im zweiten Semester des ersten Jahrganges:

Die Lehre vom Waldbau und die Jagdkunde.

Im ersten Semester des zweiten Jahrganges:

Die Forstbenützungslehre und Forsttechnologie, dann die Forstschutz- und Forstpolizeilehre.

Im zweiten Semester des zweiten Jahrganges:

Die Forsteinrichtung, Ertragsbestimmung und Waldwerthberechnung, dann das Forstvermessen.

Ausserdem ist in beiden Jahrgängen in jedem Semester im Forstplanzeichnen angemessen zu unterrichten.

§. 9. Den Vorträgen sind wöchentlich acht Stunden zu widmen. Vier Stunden wöchentlich sollen für das Zeichnen bestimmt werden. Mindestens sechs bis acht Stunden sind für die Collegial-Repetitionen und jene praktischen Uebungen, welche zu Hause statthaben können und sollen, zu verwenden. Alle diese Stunden sind so einzutheilen, dass die Schüler an jedem Wochentage drei bis vier Stunden zweckmässig beschäftigt werden.

Die Verwendungen im Freien und im Walde selbst sind nach der Zulässigkeit bestimmter wirthschaftlicher Verrichtungen, nach Beschaffenheit der Witterung und nach dem zeitlichen Stande der Vorträge an einzelnen halben oder ganzen Tagen, nach Erforderniss aber auch durch mehrere Tage, ja ganze Wochen vorzunehmen. Der häusliche Unterricht ist mittlerweile zu unterbrechen. Während des Sommersemesters ist ferner eine grössere wissenschaftliche Reise von jedem einzelnen Jahrgange für die Dauer von zwei bis drei Wochen, unter Führung eines Lehrers zu unternehmen. Dieselbe muss jedoch alljährlich besonders beantragt und von dem Ministerium für Landescultur genehmigt werden.

§. 10. Das Schuljahr beginnt mit dem Monate October und dauert elf Monate. Diese sind auf die beiden Semester so zu vertheilen, dass die grössere Hälfte auf den zweiten Semester fällt, indem während desselben die wissenschaftliche Reise vorzunehmen ist. Der Monat September ist für die Ferien bestimmt.

Ausserdem sind den Schülern frei zu geben: die Sonn- und Feiertage, die Zeit vom heiligen Abend bis einschliesslich Neujahr, vom Palm-Sonntag bis Dienstag nach Ostern, dann die zwei letzten Faschingstage und zwischen dem ersten und zweiten Semester eines jeden Jahrganges eine volle Woche.

§. 11. Die Wahl der Lehrbücher steht den Professoren frei. Nicht minder können sie die von ihnen verfassten Vortragshefte lithographiren lassen oder

dem Buchdrucke übergeben. Sie sind jedoch verbunden, sich an den Umfang und die Abgränzung der einzelnen Lehrgegenstände nach den im Vorstehenden getroffenen Bestimmungen zu halten und dem Ministerium die gewählten Bücher und die selbst verfassten Werke zur Einsicht und Genehmigung vorzulegen.

Die Schüler.

§. 12. Die in die k. k. Forstlehranstalt zu Mariabrunn eintretenden Schüler sind gehalten, in dem Instituts-Gebäude zu wohnen und haben für den Unterricht und ihre Verpflegung die nach den Zeitverhältnissen alljährlich besonders festgesetzten Gebühren zu entrichten. Ausserdem ist bei der Aufnahme in die Lehranstalt von jedem ordentlichen Schüler eine Immatriculirungs-Gebühr von zehn Gulden und von jedem ausserordentlichen Schüler von fünf Gulden Conv. Münze an die Instituts-Casse zu bezahlen.

§. 13. Die Aufnahme in die k. k. Forstlehranstalt erfolgt in der zweiten Hälfte des Monats September. Wer in dieselbe eintreten will, hat sein Gesuch spätestens am 15. September bei der Lehranstalts-Direction einzubringen und sich unter Angabe der Eigenschaft, in welcher er in die Lehranstalt einzutreten wünscht, rücksichtlich der in den §§. 2 und 4 festgesetzten Aufnahmebedingungen, sowie in Betreff der erforderlichen Zustimmung des Vaters oder Vormundes gehörig auszuweisen; zugleich aber auch zur Zahlung der Institutsgebühren in der hiefür besonders vorzuschreibenden Art zu verpflichten.

Der für die Aufnahme als ordentlicher Schüler bedingte gute Erfolg der absolvirten Vorstudien wird näher dahin bestimmt, dass die betreffenden Zeugnisse, in sofern sie eine allgemeine Classification enthalten (Semestral-Zeugnisse der Ober-Gymnasien und Ober-Realschulen wenigstens die erste Classe, insbesondere aber in der Mathematik, Naturlehre, Physik und Chemie), Naturgeschichte und im Zeichnen gute Fortschritte zuerkennen müssen.

Dessgleichen müssen Fleiss und sittliche Aufführung entsprochen haben. Die Beibringung eines Maturitäts-Zeugnisses oder eines, diesem gleichzuhaltenden Abgangs-Zeugnisses wird nicht gefordert.

§. 14. Ueber die bis 15. September eingereichten Gesuche entscheidet die Lehranstalts-Direction spätestens binnen acht Tagen. Die Bescheide müssen unverzüglich hinausgegeben werden. — Sind mehr zur Aufnahme geeignete Individuen hierum eingeschritten, als in dem Instituts-Gebäude untergebracht werden können, so sind zunächst diejenigen, welche als ausserordentliche Schüler eintreten wollen und überhaupt die Minderbefähigten nach Nothwendigkeit zurückzuweisen. Das Erkenntniss hierüber steht dem Director der Lehranstalt auf Grundlage der mit den Professoren gepflogenen Berathung zu. — Gesuche, welche nach dem 15. September eintreffen, dürfen nur in soferne berücksichtigt werden, als dadurch frühere Bittwerber nicht zurückgesetzt werden. — Nach Ablauf des Monats October darf Niemand mehr aufgenommen werden.

§. 15. Sämmtliche Schüler sind gleich bei ihrer Aufnahme auf die genau zu befolgende häusliche Ordnung und die sonstigen Verhaltensregeln, welche ihnen bei ihrem Eintritt in die Lehranstalt angemessen bekannt zu geben sind und wovon ihnen ein gedrucktes Exemplar einzuhändigen ist, zu verweisen. — Jede besondere Disciplinar- oder Studien-Verfügung hat durch 14 Tage nach der mündlichen Kundmachung in den Hörsälen angeheftet zu bleiben.

§. 16. Alle Schüler ohne Unterschied sind gehalten, die vorgeschriebene Instituts-Uniform zu tragen, dieselbe muss der Vorschrift gemäss angefertigt sein.

§. 17. Ohne dringender Nothwendigkeit dürfen die Schüler ihre Studien nicht unterbrechen. — Der erforderliche Urlaub wird von der Akademie-Direction ertheilt.

§. 18. Unsittliche und nachlässige Individuen dürfen an der Lehranstalt nicht geduldet werden. Wer sich eines grösseren Vergehens schuldig macht oder in seinen Fehlern hartnäckig beharrt, ist von der Lehranstalt zu entfernen. Schüler, welche sich eines geringeren Vergehens oder der Nichtbeachtung einer Anordnung schuldig machen, sind zunächst angemessen zu ermahnen.

Bleibt die Ermahnung ohne Erfolg, so sind nachfolgende Strafen stufenweise in Anwendung zu bringen:

- a) Verweis, der vom Director ohne Beiziehung von Zeugen ertheilt wird;
- b) Verweis vor dem ganzen Lehrkörper und den Mitschülern;
- c) dreitägiger einsamer Arrest, nöthigenfalls verschärft durch einmaliges Fasten;
- d) zeitliche Entfernung von der Lehranstalt.

§. 19. Ueber jedes Straferkenntniss wird dem Betreffenden eine schriftliche Zustellung der Direction ertheilt. Die gänzliche Ausschliessung von der Forstlehranstalt ist dem Ministerium zur Bestätigung vorzulegen. — Wer nach dreimaliger Vorladung vor dem Director nicht erscheint, wird von der Anstalt entfernt.

§. 20. Die ordentlichen Schüler sind am Ende eines jeden Semesters einer Prüfung aus den theoretischen Lehrgegenständen zu unterziehen. Die Prüfung hat unter freiem Zutritt der übrigen Schüler, so wie in Anwesenheit des Directors und beider Professoren stattzufinden. In Verhinderung des Directors oder eines Professors ist das Prüfungs-Comité nach Erforderniss durch einen oder beide Assistenten zu ergänzen. — Jeder einzelne Schüler ist von dem betreffenden Professor oder dessen Stellvertreter so lange zu prüfen, als der Prüfende es für nöthig hält. Nach Maassgabe des Erfolges der Prüfung, jedoch auch mit sorgfältiger Erwägung der Fortschritte und Leistungen der Schüler während des Lehrurses, sind diese sodann nach dem Urtheile der Stimmenmehrheit des Prüfungs-Comité's für jeden Gegenstand insbesondere zu classificiren. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Ansicht des betreffenden Lehrers. Hinsichtlich der praktischen Verwendung und der Leistungen im Zeichnen ist die Classification lediglich nach der mehr oder minder eifrigen Thätigkeit, sowie nach der Beschaffenheit der bewerkstelligten Arbeiten, von dem bezüglichen Lehrer auszusprechen. In Betreff der praktischen Verwendung hat übrigens für jeden Semester nur eine einzige, allgemeine Classification stattzufinden.

§. 21. Nach- oder Wiederholungs-Prüfungen, wodurch versäumte Prüfungen eingebracht oder schlechte Classen verbessert werden wollen, dürfen nur in erwiesenen rücksichtswerthen Fällen durch die Lehranstalts-Direction bewilligt werden. Nach- und Wiederholungs-Prüfungen sind in der Regel sechs Wochen nach Schluss des Semesters abzulegen. Sie müssen in den Zeugnissen angegeben werden. Die Wiederholung einer Prüfung darf jedoch nur Einmal stattfinden; es wäre denn, dass der ganze Jahrgang repetirt würde. — Zur Wiederholung eines Jahrganges wird Niemand gezwungen. — Sie darf indess gleichfalls nur Einmal statthaben.

§. 22. Die für die Classification der ordentlichen Schüler zu gebrauchenden Ausdrücke werden wie folgt festgesetzt:

Für den Fortgang in den theoretischen Studien und im Zeichnen: „Ausgezeichnet;" — „gut;" — „gering."

Für die sittliche Aufführung, den Fleiss und die praktische Verwendung: „Vorzüglich;“ — „entsprechend;“ — „nicht entsprechend.“

§. 23. Bezüglich der ausserordentlichen Schüler hat zwar in Betreff der sittlichen Aufführung die gleiche Classification, wie für den ordentlichen Schüler stattzufinden; im Uebrigen sind ihnen aber die Frequentations-Zeugnisse lediglich der Art auszufertigen, dass es darin heisst: Sie haben die Collegien und praktischen Verwendungen „sehr fleissig“, oder „fleissig“, oder „nicht fleissig“ frequentirt.

§. 24. Den ordentlichen Schülern ist, wenn sie beide Jahrgänge absolvirt haben, auch ein Austritts-Zeugnis auszufertigen. Dasselbe soll jedoch nur eine Zusammenstellung der einzelnen Semestral-Zeugnisse sein und hat somit keine weitere Bemerkung zu enthalten.

Die Direction und das Lehrpersonale.

§. 25. Der Director ist Vorsteher der Lehranstalt und leitet als solcher alle, die häusliche Gebarung und das Disciplinarwesen betreffenden Gegenstände.

Die beiden Professoren besorgen den Unterricht und werden hierin von Assistenten unterstützt.

Der erste Professor ist zugleich Inspections-Beamter für die der Lehranstalt zugewiesenen Aerarial-Wälder. Der zweite Professor hat ihn in allen betreffenden Angelegenheiten nach Erforderniss zu vertreten.

§. 26. Director und Professoren werden von Seiner Majestät über Vorschlag des Ministeriums für Landescultur ernannt. Die Assistenten ernannt das Ministerium über Antrag der Lehranstalts-Direction.

Sowohl hinsichtlich der Ersteren, als hinsichtlich der Letzteren ist jedoch mit dem Unterrichtsminister das vorläufige Einvernehmen zu pflegen.

§. 27. Die Lehrgegenstände werden folgendermassen unter das Lehrpersonale vertheilt:

Jeder Professor übernimmt den Vortrag sämtlicher Lehrgegenstände eines Jahrganges und den betreffenden praktischen Unterricht. Die Assistenten haben die Collegial-Repetitionen abzuhalten, die Professoren nach Nothwendigkeit zu suppliren, bei dem praktischen Unterrichte nach Erforderniss mitzuwirken und rücksichtlich der für die Institutswälder sich ergebenden Inspectionsgeschäfte, die Kanzlei-Arbeiten nach Weisung des ersten Professors zu besorgen.

Für den Unterricht wird jedem der beiden Professoren Ein Assistent ausschliesslich zugewiesen.

Der Zeichnen-Unterricht wird nach Umständen durch den Director selbst oder durch die Professoren oder auch durch die Assistenten ertheilt.

§. 28. Die Stunden-Eintheilung ist so zu treffen, dass jeder Professor zwei Tage in der Woche des Vortrages entbunden wird, um an diesen Tagen seinen übrigen Verpflichtungen nachkommen zu können.

Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 9 haben daher die Professoren viermal in jeder Woche je zwei Vortragsstunden zu halten und müssen hiernach an den beiden anderen Tagen, behufs angemessener Beschäftigung der Schüler, theils Zeichenstunden, theils Collegial-Repetitionen und häusliche praktische Uebungen stattfinden, falls nicht Verwendungen im Freien durch die Assistenten abgehalten werden.

Im Laufe eines jeden Semesters ist die Stunden-Eintheilung für den nächstfolgenden nach den im Vorstehenden ausgesprochenen Grundsätzen zu berathen und festzustellen, und dem Ministerium rechtzeitig zur Bestätigung vorzulegen.

§. 29. Der Director besorgt die schriftliche Geschäftsführung, dann das Casse- und Rechnungswesen der Lehranstalt. Die Forstinspections-Angelegenheiten werden dagegen ohne seine Intervenirung durch den ersten Professor geleitet; daher auch nur dieser und der zweite Professor, in soferne er den ersten Professor hierin vertritt, der k. k. Forstdirection für Oesterreich unter der Enns im betreffenden Theile unterstehen.

Der Director ist in allen Lehranstalts-Angelegenheiten der unmittelbare oder mittelbare Vorgesetzte des Lehrpersonales und der für die Lehranstalt bestellten Dienerschaft. Er führt bei den vorzunehmenden Berathungen des Lehrpersonales den Vorsitz und entscheidet, den im §. 20 vorgesehenen Fall ausgenommen, wenn eine Einigung zwischen ihm und dem Lehrpersonale nicht zu Stande kömmt und eine höhere Genehmigung nicht gefordert wird, auf seine Gefahr und Verantwortung. Er führt die Oberaufsicht über das ganze Material der Lehranstalt und verfügt über die derselben zugewiesenen Geldmittel nach Maassgabe der hierüber bestehenden besonderen Anordnungen. Er hat die Aufnahme, Pensionirung oder Entlassung des subalternen Dienstpersonales zu veranlassen; über die Schüler und den Unterricht nach Maassgabe der vorliegenden Vorschriften zu entscheiden und in allen übrigen Puncten als für seine dienstlichen Handlungen verantwortlicher Vorstand vorzugehen.

§. 30. Allgemeine Lehrmittel, wohin vorzugsweise die Büchersammlung der Lehranstalt gehört, sind dem zweiten Professor zur Ueberwachung und Geharung anzuvertrauen, die übrigen Lehrmittel sind den beiden Professoren in den, ihren Unterricht betreffenden Theilen zuzuweisen. Dieselben sind hiefür als Material-Rechnungsführer zu betrachten und zu behandeln, können sich jedoch zur Besorgung der bezüglichen Arbeiten der Beihülfe ihrer Assistenten bedienen.

§. 31. Alle die Forstlehranstalt betreffenden Angelegenheiten sind von dem Director und den beiden Professoren gemeinschaftlich zu berathen. Diese Berathungen haben in der Regel alle 14 Tage Einmal, nach Erforderniss aber auch öfter stattzufinden. Das Berathungs-Protokoll ist von einem der beiden Assistenten anzufertigen und von allen dabei Anwesenden zu unterfertigen. In Verhinderung der Professoren wird ihren Assistenten die bezügliche beratende Stimme eingeräumt.

§. 32. Die Berathungs-Protokolle, sowie die von dem Director erlassenen Anordnungen und Entscheidungen sind namentlich dem Ministerium für Landescultur im Concepte zur Einsicht einzuschicken. Dessgleichen ist nach jeder Semestral-Prüfung ein Bericht hierüber, unter Beilage der Classifications-Tabelle, und am Schlusse eines jeden Schuljahres ein umständlicher Jahresbericht über den Stand und die Wirksamkeit der Lehranstalt an das Ministerium einzusenden.

§. 33. Um sich übrigens durch persönliche Nachsicht von den Leistungen der k. k. Forstlehranstalt die nöthige Ueberzeugung zu verschaffen, wird das Ministerium von Zeit zu Zeit einen Ministerial-Commissär aus seiner Mitte an dieselbe senden und diese in jeder Hinsicht untersuchen lassen. Zu diesem Ende sind auch die Semestral-Prüfungen dem Ministerium stets vorhinein anzuzeigen.

Thinnfeld m. p.

Allg. Reichsgesetz- und Regierungs-Blatt, XXXIII. Bd., 24. Mai 1852, Nr. 110.